



BUSREISE: URLAUB IM RIESENGEBIRGE MIT BUS UND BAHN

5-Tage-Busreise: Mit Bus & Bahn Urlaub im Riesengebirge Jelenia Gora - Szklarska Poreba - Bad Flinsberg - Karpacz - Schloss Fürstenstein - Swidnica

Das Riesengebirge zwischen Schlesien und Böhmen ist eines der reizvollsten Gebirge in Europa und lockt mit einer gewaltigen Natur, unzähligen Sagen, geschichtsträchtigen Orten und traumhaften Ausblicken. Das herrliche Panorama um Reifträger und Schneekoppe entdecken Sie bei einer inspirierenden Kombination aus Bus- und Bahnfahrt in den Sudeten. Außerdem herrscht in der Umgebung von Jelenia Gora (Hirschberg), dem "Tal der Herrenhäuser und Schlösser", eine große Dichte an edlen früheren Palästen, die es unbedingt zu entdecken lohnt!

REISEPROGRAMM ZU IHREM URLAUB IM RIESENGEBIRGE:

1. Tag: Anreise - Jelenia Gora

Abfahrt und Anreise am Morgen über Bundesautobahnen, vorbei an Görlitz bis nach Jelenia Gora (Hirschberg). Hier beziehen Sie für 4 Nächte Ihre Zimmer.

2. Tag: Szklarska Poreba - Bad Flinsberg - Jelenia Gora

Sie starten den Tag in Szklarska Poreba (Schreiberhau). Genießen sie während Ihrer Fahrt mit der Gebirgsbahn eine wundervoll sanfte Berglandschaft, die an Ihnen vorüberzieht. In Jodlowice (Tannwald) steigen Sie in Ihren Reisebus um und fahren durch das Isergebirge in den beliebten Kurort Bad Flinsberg. Hier empfiehlt sich ein Spaziergang, bevor Sie das Gerhart-Hauptmann-Museum besuchen. Der Tag endet mit einem Rundgang in Jelenia Gora, das mit liebevoll restaurierten Laubenhäusern, einem Rathaus und vielen Bürgerhäusern aus der Barock- und Renaissancezeit auf Sie wartet.

3. Tag: Rundfahrt Riesengebirge

Während Ihrer heutigen Rundfahrt durch das sagenumwobene und reizvolle Riesengebirge bieten sich Ihnen wunderschöne Aussichten. Sie erleben u.a. Karpacz (Krummhübel), den bekanntesten Ferienort in Rübezahls Reich. Auch der Besuch der bekannten Stabholzkirche Wang, deren Ursprung in Südnorwegen liegt, steht auf dem Programm. In Bad Warmbrunn mit seiner hübschen Parkanlage legen Sie noch eine kleine Pause ein, bevor Sie am Abend ins Hotel zurückkehren.

4. Tag: Walbrzych - Swidnica - Schloss Fürstenstein

Auf historischer Strecke fahren Sie heute mit dem Zug nach Walbrzych (Waldenburg), dem ehemaligen Kohleabbauzentrum von Niederschlesien. Auch die Friedenskirche in Swidnica (Schweidnitz) steht heute auf Ihrem Programm. Der von außen bescheiden wirkende Fachwerkbau überrascht im Innern durch seine überwältigende Schönheit. Zum Abschluss besuchen Sie Schloss Fürstenstein, eine der größten Schlossanlagen Europas. Das Schloss mit seinem wunderschönen Park diente einst verschiedenen Fürsten als Wohnsitz und vereint heute unterschiedliche Stilarten in einem Bauwerk. Das Riesengebirge verabschiedet sich heute Abend mit einem regionalen Spezialitäten-Abendessen, Folklore und Musik von Ihnen.

5. Tag: Rückreise

aktuelle Informationen zum Impfstatus

Die Teilnahme an dieser Reise ist nur mit einem vollständigen, von der EMA

Leistungen

Leistungen:

- ✓ Haustürabholung im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme
- ✓ 4 Übernachtungen/Halbpension in Jelenia Gora (Hotel Mercure)
- ✓ 1x Abendessen mit regionalen Spezialitäten, Musik & Folklore in einem Restaurant (im Rahmen der HP)
- ✓ Ausflug Szklarska Poreba/Bad Flinsberg/Jelenia Gora, inkl. Eintritt u. Besichtigung Gerhart-Hauptmann-Haus
- ✓ Rundfahrt Riesengebirge, inkl. Eintritt und Besichtigung Stabkirche Wang
- ✓ Ausflug Walbrzych/Swidnica/ Schloss Fürstenstein, inkl. Eintritte und Besichtigungen Friedenskirche Schweidnitz und Schloss Fürstenstein
- ✓ Bahnfahrt Szklarska Poreba - Jodlowice
- ✓ Bahnfahrt Jelenia Gora - Walbrzych
- ✓ Wodkaverkostung (3 Sorten)
- ✓ alle Ausflüge mit örtlicher deutschsprachiger Reiseleitung

MTZ: 25

Hinweis:

Vorübergehend wird für alle Busreisen bis einschließlich Abreise 30.10.2022 ein Treibstoffzuschlag in Höhe von 3 € pro Person/Tag erhoben. Dies betrifft bereits bestehende Buchungen und Neubuchungen.

zugelassenen, Covid-19-Impfschutz möglich.

Vollständig geimpft sind alle Reisegäste mit 3 Impfungen (Abstand von mindestens 3 Monaten zwischen zweiter und dritter Impfung) oder mit 2 Impfungen, wenn:

...vor der ersten Impfung eine mit Antikörpertest nachgewiesene Infektion erfolgte

...vor der zweiten Impfung eine mit PCR-Test nachgewiesene Infektion erfolgte

...nach der zweiten Impfung eine mit PCR-Test nachgewiesene Infektion erfolgte und seit der Testung 28 Tage vergangen sind.

Bitte beachten Sie auch aktuelle Änderungen und zusätzliche Auflagen aufgrund von Gesetzesänderungen bzw. Einreisebestimmungen im Urlaubsland, da diese die Voraussetzung für Ihre Teilnahme sind. Der Impfnachweis muss in digital lesbarer Form erbracht werden.

VERANSTALTER

PTI Panoramica Touristik International GmbH
Neu Roggentiner Straße 3
D-18184 Roggentin/Rostock

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

Hotel Mercure in Jelenia Góra

Das 3-Sterne-Hotel Mercure in Jelenia Góra (ca. 1 km von der Altstadt entfernt) bietet mit seiner Lage am Fuße des Riesengebirges eine perfekte Basis für Wander- und Skibegeisterte. Eine Bushaltestelle ist 50 m entfernt vom Hotel. Die 188 Zimmer sind ausgestattet mit Dusche/WC, Föhn, Sat.-TV, Radio, Telefon, Wi-Fi sowie Minibar und mit dem Lift erreichbar. Einen Safe finden Sie an der Rezeption, wo Sie auch Geld tauschen können. Außerdem gibt es das gemütliche Hotelrestaurant Morion und die Bar Aperitif.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Formblatt „Pauschalreise“

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB der PTI Panoramica Touristik International GmbH

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Die PTI Panoramica Touristik International GmbH, 18184 Roggentin, Neu Roggentiner Straße 3, Telefon 038204 65-500 trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die PTI Panoramica Touristik International GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reisende hat die Obliegenheit, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die PTI Panoramica Touristik International GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Telefon 069 7115-0, E-Mail: service@zurich.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der PTI Panoramica Touristik International GmbH verweigert werden.

Webseite auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

REISEBEDINGUNGEN DER PANORAMICA TOURISTIK INTERNATIONAL GMBH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma **PTI Panoramica Touristik International GmbH**, nachfolgend „**PTI**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages bzw. Vertrages über Einzellistenleistungen sowie Tagesreisen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), sowie die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen; Einzellistenleistungen und Tagesreisen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten, sofern nachstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sowohl für Pauschalangebote der PTI als auch für allein stehende Reiseleistungen der PTI, insbesondere Nur-Flug und Nur-Hotel-Buchungen, sowie für Tagesreisen der PTI.

1.2. Einzellistenleistungen bzw. Tagesreisen werden nach Maßgabe dieser Reisebedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Pauschalreiserechts in entsprechender Anwendung angeboten.

1.3. Soweit der Kunde durch die Anwendung des Pauschalreiserechts und dieser Reisebedingungen rechtlich benachteiligt werden sollte, gelten die jeweils einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

1.4. Jede nachstehende Bezugnahme auf die Begriffe „Reise“ und Pauschalreise“ erfasst daher sowohl Pauschalreisevertragsleistungen als auch Einzellistenleistungen bzw. Tagesreiseleistungen.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von PTI und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von PTI für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von PTI nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von PTI zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von PTI vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von PTI vor, an das PTI für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit PTI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde PTI den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch PTI zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird PTI dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von PTI erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von PTI im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde PTI den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungswünsche. PTI ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von PTI beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. Soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. PTI wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.4. PTI weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB und bei Verträgen über Einzellistenleistungen bzw. Tagesreisen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. PTI und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung von Pauschalreisen nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Bei Zahlungen auf Einzellistenleistungen und Tagesreisen besteht seitens PTI keine Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung, so dass auch kein Sicherungsschein herausgegeben wird.

3.3. Bei Pauschalreisen wird nach Vertragsabschluss gegen Auszahlung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20%, bei Busreisen und Tagesreisen über 500 € pro Person, welche ebenfalls eine Pauschalreise darstellen, nur 15%, des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl PTI zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist PTI berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von PTI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. PTI ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von PTI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von PTI gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber PTI den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf

Einzellistenleistungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 dieser Bedingungen.

5.2. PTI behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern PTI den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.4. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann PTI den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

• Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann PTI vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von PTI anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann PTI vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für PTI verteuert hat.

5.5. PTI ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für PTI führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von PTI zu erstatten. PTI darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die PTI tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. PTI hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.6. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

5.7. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von PTI gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von PTI gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber PTI unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von PTI zu vertreten ist. PTI kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. PTI hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktritts-erklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Bei Bus- und Bahnreisen und Reisen, die nicht unter die Staffeln b), c) oder d) fallen (Staffel A):

• bis inkl. 43. Tag vor Reisebeginn	15%
• ab 42. bis inkl. 29. Tag vor Reisebeginn	20%
• ab 28. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	40%
• ab 14. bis inkl. 7. Tag vor Reisebeginn	60%
• ab 6. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn	70%
• am Tag der Abreise und bei Nichtantritt der Reise	95%

b) Flussskreuzfahrten (Staffel B)

• bis 60. Tag vor Reisebeginn	20%
• ab 59. bis inkl. 30. Tag vor Reisebeginn	25%
• ab 29. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	35%

- ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 60%
 - ab 14. Tag vor Reisebeginn 80%
 - am Tag der Abreise und bei Nichtantritt der Reise 95%
- c) Bei Hochsekreuzfahrten (Staffel C)**
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 30%
 - bis 22 Tage vor Reisebeginn 40%
 - bis 15 Tage vor Reisebeginn 60%
 - bis 2 Tage vor Reisebeginn 80%
 - ein Tag vor Reisebeginn 90%
 - am Tag des Reisebeginns & bei Nichtantritt der Reise 95%
- d) Bei Flugreisen (Staffel D)**
- bis 60. Tag vor Reisebeginn 20%
 - ab 59. bis inkl. 32. Tag vor Reisebeginn 30%
 - ab 31. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 40%
 - ab 21. bis inkl. 11. Tag vor Reisebeginn 60%
 - ab 10. bis inkl. 3. Tag vor Reisebeginn 80%
 - ab 2. Tag vor Reisebeginn & bei Nichtantritt der Reise 95%
- 6.4.** Bei Einzeleinstellungen und Tagesreisen nach Ziffer 1 dieser Bedingungen finden die Stornopauschalen nach Ziffer 6.3. keine Anwendung. **PTI** behält sich vor eine abweichende Entschädigung nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.
- 6.5.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **PTI** nachzuweisen, dass **PTI** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **PTI** geforderte Entschädigungspauschale.
- 6.6.** Bei Pauschalreisen gilt eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3. als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **PTI** nachweist, dass **PTI** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der pauschale, die im Falle einer Vereinbarung zur Anwendung gekommen wäre. In diesem Fall ist **PTI** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.7.** Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651 h Abs. 5 BGB unberührt.
- 6.8.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 6.9. Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführkosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**
- 7. Umbuchungen**
- 7.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **PTI** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **PTI** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt bei Pauschalreisen jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 € 15,- pro betroffenen Reisenden.
- 7.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 7.3.** Bei Einzeleinstellungen und Tagesreisen beträgt das Umbuchungsentgelt, sofern eine Umbuchung überhaupt möglich ist, bis 6 Werktage vor Leistungsbeginn 15 €. Umbuchungswünsche des Kunden, welche später als 6 Werktage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag gem. Ziffer 6 dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.
- 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung**
- Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **PTI** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **PTI** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.
- 9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**
- 9.1.** Bei Tagesreisen liegt die Mindestteilnehmerzahl bei 25 Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Pauschalreisen und Einzeleinstellungen ist die Mindestteilnehmerzahl der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung zu entnehmen. **PTI** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **PTI** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

- b) PTI** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittszeit in der Reisebestätigung anzugeben
- c) PTI** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d)** Bei Pauschalreisen ist ein Rücktritt von **PTI** später als 4 Wochen vor Reisebeginn unzulässig.
- 9.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.7 gilt entsprechend.
- 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**
- 10.1.** **PTI** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **PTI** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.
- 10.2.** Kündigt **PTI**, so behält **PTI** den Anspruch auf den Reisepreis; **PTI** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **PTI** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 11. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden**
- 11.1. Reiseunterlagen**
- Der Kunde hat **PTI** oder seinen Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **PTI** mitgeteilten Frist erhält.
- 11.2.** Bei Einzeleinstellungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 finden die nachstehenden Regelungen der Ziffern 11.3. und 11.4. keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 611 ff. BGB.
- 11.3. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen**
- a)** Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b)** Soweit **PTI** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadenersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.
- c)** Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **PTI** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **PTI** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **PTI** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **PTI** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **PTI** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d)** Der Vertreter von **PTI** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 11.4. Fristsetzung vor Kündigung**
- Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 i BGB kündigen, hat der Reisende **PTI** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **PTI** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 11.5. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen**
- a)** Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („PI.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- b)** Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.
- 12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien**
- 12.1.** Die Parteien sind sich einig, dass **PTI** die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungsbrbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.
- 12.2.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleistung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
- 13. Beschränkung der Haftung**
- 13.1.** 13.1. Die vertragliche Haftung von **PTI** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 13.2.** **PTI** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremd-

- leistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **PTI** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. **PTI** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten von **PTI** ursächlich geworden ist.
- 14. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat**
- 14.1.** Ansprüche nach den § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **PTI** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.
- 14.2.** Bei Einzeleinstellungen und Tagesreisen im Sinn der Ziffer 1 findet § 651 i BGB keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Verjährungsregelungen nach §§ 194 ff. BGB.
- 15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**
- 15.1.** **PTI** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2.** Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **PTI** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **PTI** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **PTI** den Kunden informieren.
- 15.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **PTI** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von **PTI** oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **PTI** einzusehen.
- 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- 16.1.** **PTI** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 16.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **PTI** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 16.3.** **PTI** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **PTI** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **PTI** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- 17. Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl & Gerichtsstand**
- 17.1.** **PTI** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **PTI** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **PTI** verpflichtend würde, informiert **PTI** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **PTI** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 17.2.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **PTI** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **PTI** ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 17.3.** Für Klagen von **PTI** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **PTI** vereinbart.